Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Steinfurt in der Fassung des 3. Nachtrags vom 18.07.2011

§ 1
Allgemeines

Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Steinfurt.

§ 2
Kreis der Benutzerinnen und Benutzer

Im Rahmen dieser Satzung sind alle Personen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, die Bücherei zu benutzen und Medien aller Art für den privaten Gebrauch, unter Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen, gegen Entrichtung einer Benutzungsgebühr auszuleihen, sofern sie zu Ausleihzwecken freigegeben sind.

§ 3
Anmeldung und Benutzerausweis

1) Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich – unter Vorlage eines gültigen Personalausweises – in der Bücherei an.
   Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Unterschrift einer bzw. eines Erziehungsberechtigten. Gegen eine einmalige Gebühr von 1,50 € erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen auf ihren Namen ausgestellten und nur für sie gültigen Benutzungsausweis.
   Der Verlust des Ausweises und jeder Wohnungswechsel sind der Bücherei anzuzeigen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen.
2) Für die Ersatzausstellung wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

§ 4
Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzungsausweises können ausleihbare, städtische Medien gebührenpflichtig bis zu 4 Wochen – Zeitschriften, Compact Discs und CD-ROMs bis zu 2 Wochen; Videos und DVDs bis zu 1 Woche – ausgeliehen werden. Zur Ausleihe von CD-ROMs, Videos und DVDs benötigen Kinder bis zu 10 Jahren die Unterschrift einer bzw. eines Erziehungsberechtigten.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist bis zu weiteren 4 Wochen gebührenfrei verlängert werden (ausgenommen Videos und DVDs).
Ausgeliehene Bücher können gegen eine Gebühr von je 0,50 € durch Vormerkung vorbestellt werden.
Wii-Spiele können gegen eine Gebühr von je 1,50 € bis zu 2 Wochen, ein Controller für die Wii-Spielkonsole für 2 Wochen gegen Hinterlegung eines Pfandes in Höhe von 15,00 € ausgeliehen werden.
Benutzerinnen und Benutzer können mit einem gültigen Büchereiausweis über den Internetkatalog (WebOpac) der Stadtbücherei oder über die Homepage www.muensterload.de Medien in digitaler Form ausleihen – eBooks, eAudios und eMusic für 14 Tage, eMagazines für 1 Tag und ePapers für 1 Stunde.
Die Anzahl der gleichzeitig zu entleihenden Medien kann von der Bücherei begrenzt werden.

§ 5
Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr – nach den hierfür geltenden Richtlinien – beschafft werden. Für jede beschaffte Medieneinheit ist eine Gebühr von **2,50 €** zu zahlen.
Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbücherei können mit einem gültigen Büchereiausweis und nach dem Erwerb von Transaktionsnummern (TANs) in Höhe von 2,50 € pro TAN über die Homepage www.muensterland-bibliotheken.de in der Digitalen Bibliothek selbst Leihverkehrsbestellungen aufgeben.

§ 6
Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich der Bücherei anzuzeigen. Für Beschädigung oder Verlust haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer. Entliehene audiovisuelle und elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten unter Beachtung der von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt oder aufgerufen werden. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch das Abspielen oder Aufrufen verursacht werden. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 7
Internetnutzung

Die Nutzung des Internets in der Bücherei ist allen Personen, die eine Benutzugskarte besitzen, möglich. Die Nutzer melden sich persönlich an der Theke an. Es ist eine Gebühr in Höhe von 0,50 € pro ½ Stunde zu zahlen.
Informationen aus rassistischen, pornografischen und/oder gewaltverherrlichenden Internetseiten dürfen nicht aufgerufen oder gespeichert werden.
Das Versenden und Lesen von Emails ist nur über Drittanbieter gestattet.
Das Versenden von Bestellungen ist untersagt.
Ausdrucke kosten 0,05 € pro Blatt.
Verstöße gegen die vorstehenden Regeln können mit Zugangsverboten belegt werden.
Mit der Unterschrift unter den Anmeldeantrag (s. § 3 Ziffer 1)) erlauben Erziehungsberechtigte ihren Kindern den Zugang zum Internet.

§ 8
Verhalten in den Büchereiräumen

Taschen, Mappen u.a. dürfen nicht in die Räume mitgenommen werden und sind in den dafür zur Verfügung gestellten Schließfächern einzuschließen. Rauchen, Verzehr von Speisen und Getränken sowie laute Unterhaltung sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mit in die Räume genommen werden.

§ 9
Ausschluss von der Benutzung

Alle, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Benutzungsausweis zurückzugeben.

§ 10
Leihgebühren, Fälligkeiten

1) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Ausleihe von Medien gebührenfrei. Gleiches gilt für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger (SGB XII) sowie Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II. Gruppen aus Kindergärten, Schulen, Vereinen und Verbänden können von der Leihgebühr befreit werden.
2) Erwachsene entrichten eine Jahresbenutzungsgebühr von 15,00 €, bei Ausstellung von zwei Bibliotheksausweisen für Ehepartner / Lebenspartner beträgt die Jahresnutzungsgebühr zusammen 20,00 €. Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten bis 27 Jahre - wenn sie den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens für die Dauer des Grund- bzw. Zivildienstes -, Auszubildende, Schwerbehinderte sowie Inhaberinnen und Inhaber einer Jugendleitercard erhalten - gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises - eine Ermäßigung von 50%.
3) Die Entleiherinnen und Entleiher haben die Möglichkeit, zwischen der Jahresbenutzungsgebühr und einer einmaligen Gebühr von 2,00 € zu wählen.
4) Die Jahresgebühr wird fällig mit der Ausstellung des Ausweises, der für 12 Monate - unabhängig vom Kalenderjahr – gilt.
5) Die Leihgebühren sind in bar in der Bücherei zu entrichten.

§ 11
Säumnisgebühren

1) Der Benutzer/Die Benutzerin ist zur Einhaltung der Leihfrist verpflichtet.
2) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, wird eine Säumnisgebühr von 1,00 € je Medieneinheit für jede angefangene Kalenderwoche – beginnend nach 1 Karenztag – erhoben.
   Für Videos und DVDs wird eine Mahngebühr von 0,50 € je Medieneinheit für jeden überzogenen Öffnungstag – nach 1 Karenztag - erhoben.
   Ab der 2. Kalenderwoche ist eine wöchentliche Säumnisgebühr von 2,00 € zu zahlen.
3) Sollten die Medien nach 4 Wochen – DVDs nach 2 Wochen – Überziehung nicht zurückgegeben worden sein, erhält der Benutzer einen Festsetzungsbescheid über den Wiederbeschaffungswert der Medien. Diese Summe zuzüglich der angefallenen Säumnisgebühren und – soweit angefallen – zuzüglich der Gebühren, die im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung entstanden sind, ist an die Stadtkasse zu überweisen oder in bar zu entrichten.
   Der Nutzer ist zur Zahlung der angefallenen Säumnisgebühren auch dann verpflichtet, wenn die Medien nach Aufforderung zurückgegeben wurden. Sollte der Nutzer dieser Verpflichtung innerhalb von 4 Wochen nicht nachkommen, werden die Säumnisgebühren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz von der Stadtkasse eingezogen.
   Die Stadtbücherei kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 12
Bare Auslagen

Besonders bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Medienausleihe entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Zu ersetzen sind insbesondere Post- und Fernsprechgebühren sowie Zustellungskosten. Die vorbezeichneten Auslagen sind in bar in der Bücherei zu entrichten.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.